

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

**Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses,
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 25.
In Ems: Admerstraße 95.

**Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.**

Nr. 88

Diez, Montag den 16. April 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Verordnung

betreffend Ersatz eines Teils der wöchentlichen Brotmenge durch Fleisch.

Nachdem durch die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 4. April 1917 — ämtliches Kreisblatt Nr. 82 — die wöchentliche Brotmenge von $3\frac{1}{2}$ Pfund auf 3 Pfund herabgesetzt worden ist, erfolgt eine Erhöhung der wöchentlichen Fleischmenge zu billigen Preisen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Neben den Reichsfleischkarten werden Kreisfleischkarten ausgegeben. Die Kreisfleischkarten zerfallen in Vollkarten und Kinderkarten. Kinderkarten erhalten Kinder bis zum Beginn des Kalenderjahrs, in denen sie das sechste Lebensjahr vollenden.

Nur Personen, die eine Reichsfleischkarte besitzen, sind zum Empfang einer Kreisfleischkarte berechtigt. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zulässig.

§ 2.

Die Kreisfleischkarten gelten nur innerhalb des Unterlahnkreises, und zwar vom 16. April bis 19. August 1917, und bestehen aus 18 Kreisfleischmarken. Jede Kreisfleischmarke gilt für die auf der Kreisfleischmarke bezeichneten Woche.

§ 3.

Die Kreisfleischmarken berechtigen zum Bezug von höchstens 250 Gramm, die Marke der Kinderfleischkarten zum Bezuge von höchstens 125 Gramm Fleisch und Fleischwaren vom Metzger, nicht aber in Gast- und Schankwirtschaften.

Werden in einer Woche mehr Fleisch und Fleischwaren als 250 Gramm ausgegeben, z. B. 300 Gramm, dann sind zunächst 250 Gramm auf die Kreisfleischkarte, und die verbleibenden 50 Gramm auf die Reichsfleischkarte zu entnehmen.

§ 4.

Die Metzger sind verpflichtet, gegen Empfang der Kreisfleischmarke das Fleisch und die Fleischwaren unter dem Höchstpreis abzugeben, und zwar $\frac{1}{2}$ Pfund = 250 Gramm um 60 Pfennig billiger, also je 50 Gramm um 12 Pfennig billiger, als der Höchstpreis für die gekaufte Ware beträgt.

Für das über 250 Gramm hinaus auf Grund der Reichsfleischkarte entnommene Fleisch und Fleischwaren gelten die festgesetzten Höchstpreise.

Die Belieferung der Gast- und Schankwirtschaften (vgl. § 9 der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 24. September 1916 — Nr. 226 des Ämtl. Kreisblattes —) mit Fleisch und Fleischwaren darf nicht zu den verbilligten Preisen, sondern nur zu den für die Reichsfleischkarte gültigen Preisen erfolgen.

§ 5.

Die Metzger haben die Kreisfleischmarken sorgfältig zu sammeln und spätestens jeden Montag vormittag auf der Bürgermeisterei abzugeben, da die Marken zum Empfang des Reichs- und Staatszuschusses berechtigen. Ueber das Abrechnungsverfahren der Metzger mit den Bürgermeistereien und dieser mit dem Kreise ergehen besondere Anordnungen.

§ 6.

Die Bestimmungen des Kreis Ausschusses vom 24. September 1916, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahn-Kreis — Ämtliches Kreisblatt Nr. 226 — und die zu ihrer Abänderung und Ergänzung ergangenen Anordnungen, namentlich auch, soweit sie die Ausstellung der Reichsfleischkarten betreffen, finden auf die Kreisfleischkarten sinngemäße Anwendung.

§ 7.

In den Metzgerläden sind Anschläge in großer deutlich lesbarer Schrift aufzuhängen, aus denen die Käufer ersehen, daß auf Grund der Kreisfleischmarken Fleisch und Fleischwaren das halbe Pfund sechzig Pfennig unter dem Höchstpreis zu verkaufen ist.

§ 8.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer von diesen Strafen bestraft.

Neben dieser Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Diese Verordnung tritt am 10. April 1917 in Kraft.
Diez, den 13. April 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Unterlahn. Duderstadt.

J.-Nr. 4400 II.

Diez, den 13. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Anordnung des Kreisaußschusses wollen Sie umgehend in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Bevölkerung und der Metzger bringen. Die Kreisfleischkarten werden Ihnen rechtzeitig zugehen. Sie wollen dafür sorgen, daß die Ausstellung der Kreisfleischkarten so rechtzeitig erfolgt, daß in der Belieferung der Bevölkerung mit Fleisch in der nächsten Woche keine Stockung eintritt. Zur Vermeidung von Irrtümern wiederhole ich, daß Fleischbesitzer für einen Anspruch auf Kreisfleischkarten nur insofern haben, als sie nebenbei im Besitze von Reichsfleischkarten sind, weil sie sich i. B. entschlossen haben, mit ihrem Fleisch längere Zeit zu reichen.

Zusatzfleischkarten für Kranke werden nach wie vor mit meiner Genehmigung ausgestellt werden. Auch bei den bereits bewilligten Zusatzfleischkarten behält es sein Belieben. Ich mache aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß auf Zusatzfleischkarten kein verbilligtes Fleisch bezogen werden darf. Als Zusatzfleischkarten sind also nicht Kreisfleischkarten, sondern Reichsfleischkarten zu verwenden. Die Metzger sind verpflichtet, auf die Zusatzreichsfleischkarte 250 Gramm Fleisch oder Fleischwaren zu liefern, auch wenn auf die gewöhnliche Reichsfleischkarte eine geringere Menge entfällt.

Die Militärurlauber sind der übrigen Bevölkerung gleich zu halten. Es ist ihnen also neben der Reichsfleischkarte auch eine Kreisfleischkarte auszustellen.

Ich mache noch ausdrücklich auf den § 6 vorstehender Anordnung aufmerksam, nach der die für die Reichsfleischkarten geltenden Bestimmungen auf die Kreisfleischkarten sinngemäß Anwendung finden. Indes wird es nicht nötig sein, eine besondere Liste für die Kreisfleischkarten-Inhaber zu führen, es wird vielmehr genügen in der Liste für die Reichsfleischkarten-Inhaber einen Vermerk zu machen. Die Nummer der Reichsfleischkarte ist auch der Kreisfleischkarte zu geben.

Wegen der Abrechnung zwischen den Metzgern und der Gemeinde wie zwischen der Gemeinde und dem Kreise ergeht an diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinde Metzger wohnen, besondere Anordnung.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Duderstadt.

Tz.-B. Nr. 31. 333.

Diez, den 13. April 1917.

Bekanntmachung.

Am 1. Mai werden die Preise für Schlachtschweine bedeutend herabgesetzt. Für diejenigen Schlachtschweine, die bis zum 18. April den Herren Bürgermeistern zur Abnahme angemeldet sind, wird noch der jetzt geltende Höchstpreis bezahlt.

Ich erlaube die Herren Bürgermeister, in ortsüblicher Weise die Landwirte auf diese Bestimmung hinzuweisen und mir bis zum Freitag, den 20. ds. Mts. zu berichten, wieviel Schlachtschweine zur Abnahme angemeldet worden sind.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Duderstadt.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund der Vorschriften vom 1. April 1876 unter Ziffer 3, 2 Absatz 2 zu § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsteilnahme in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 5) in seiner Sitzung vom 15. März 1917 die nachstehende Verordnung, betreffend Verrückung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges, erlassen:

§ 1.

Die Vergütungssätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsbeamte und obere Beamte als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges, verteilt auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt, festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
a) für volle Tageskost	2,00 Mk.	1,85 Mk.
b) für die Mittagskost	1,00 Mk.	0,95 Mk.
c) für die Abendkost	0,67 Mk.	0,62 Mk.
d) für die Morgenkost	0,33 Mk.	0,28 Mk.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Reichskanzler
Im Auftrage:
gez.: Dewald.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 — Reichsgesetzblatt Seite 339 — in der seit dem 21. Januar 1915 geltenden Fassung habe ich mit Wirkung vom Montag, den 16. April ds. Js. ab für Brot und Mehl folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Für Roggenschrotbrot, am 2. Tage gewogen, 3 Pfd. schwer, 52 Pfg.
2. Für Roggenschrotbrot, am 2. Tage gewogen, 2 Pfd. schwer, 35 Pfg.
3. Für Weizenschrotbrot, am 1. Tage gewogen, 2 Pfd. schwer, 40 Pfg.
4. Für Brötchen, frisch, 75 Gr., 5 Pfg.
5. Für Roggenschrotmehl, das Pfund 21 Pfg.
6. Für Weizenschrotmehl 25 Pfg.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis mit einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Diez, den 10. April 1917.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 4332.

Diez, den 10. April 1917.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 2854.

Diez, den 12. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diejenigen Bürgermeister, welche mit der Einreichung der Meldelkarten für den vaterl. Hilfsdienst gemäß meiner Bekanntmachung vom 22. März 1917, I. 2318, Kreisbl. Nr. 70, an den Einberufungsausschuß in Oberlahnstein noch im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 24 Stunden erinnert.

Eventl. ist ebendahin Fehlanzeige zu erstatten.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

Betrifft die Wahlordnung für die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1333).

Verfügungen vom 9. 2./5. 3. 1917. — Pr. I. 4. 15. A. 493/1065 —.

Mehrfach hinsichtlich der Berechnung des Wahlergebnisses gemäß § 16 der Wahlordnung für die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse hervorgetretene Zweifel lassen bei der Schwierigkeit des Gegenstandes eine Ergänzung der durch das Muster 4 im Anhang zur Wahlordnung gegebenen Erläuterungen wünschenswert erscheinen. Zu diesem Zweck ist das nachstehend abgedruckte neue Muster 4 aufgestellt worden, das an Stelle des bisherigen Musters 4 (S.-M.-Bl. 1917 S. 41/42) tritt.

Ich ersuche Sie, dies baldigst zur Kenntnis der Beteiligten Ihres Kreises zu bringen. Den Abdruck im Amtsblatt habe ich veranlaßt.

Der Regierungspräsident.

**In Vertretung:
v. Giza.**

An die Herren Landräte und Polizeipräsidenten des Bezirks.

4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 19 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung.)

den 1917.

Von dem unterzeichneten Wahlleiter (Wahlvorstande) für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) wurde heute nach Öffnung des Stimmzettels (durch den Vorsitzenden und den Beisitzer X) auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmen sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II und 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 5 Ausschußmitglieder und 10 Ersatzmänner.

Als Bewerber sind benannt auf:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A 1 (120)*	A	S 4 (40)
2.	B 3 (60)	H (80)	g 12 (20)
3.	C 5 (40)	E	h
4.	D 7 (30)	F 6 (40)	i
5.	E 9 (24)	H 8 (26 2/3)	f
6.	F 10 (20)	B 11 (20)	l
7.	G 13 (17 1/7)	W 14 (16)	m
8.	H 15 (15)	K	n
9.	J	N	o
10.	K	S	p
11.	L	a	q
12.	M	b	r
13.	N	c	s
14.	O	d	t
15.	P	e	u

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. (Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Stellenverteilung in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.))

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahlen 40 und 20 ist durch das Los (zu vergl. § 16 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden. Zu diesem Zweck sind gleiche Zettel mit den Aufschriften I, II, III geschnitten, vermischt und dann verdeckt gezogen worden. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 40 wurde zuerst der Zettel mit der Zahl III, dann der mit der Zahl I und schließlich der mit der Zahl II gezogen. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 20 wurde zuerst Zettel I, dann Zettel II und zuletzt Zettel III gezogen. (Die an zweiter oder dritter Stelle ausgeloste Liste fällt mit der auf mehrere Listen entfallenen gleichen Höchstzahl nicht ohne weiteres aus, sondern tritt nur hinter die zuvor ausgeloste Liste. Die später ausgeloste Liste fällt nur dann aus, wenn alle Mitglieder- und Ersatzmännerstellen verteilt sind.))

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	120 1	80 2	40 4
2.	60 3	40 6	20 12
3.	40 5	26 2/3 8	13 1/3
4.	30 7	20 11	10
5.	24 9	16 14	8
6.	20 10	13 1/3	6 2/3
7.	17 1/7 13	11 3/7	5 5/7
8.	15 15	10	5

Der auf den Listen I und II benannte A gilt nach § 17 Satz 2, 3 der Wahlordnung als gewählt auf Grund der Liste I, auf der ihm die größte Höchstzahl zugefallen ist. (Liste II wird so behandelt, als ob A überhaupt nicht auf ihr gestanden hätte. Die erste Höchstzahl (80) der Liste II entfällt demnach auf den nächsten Bewerber, also auf R.))

Der auf den Listen II und III benannte S gilt als gewählt auf Grund der Liste III. (Auf die Listen II und III sind zwar die gleichen noch nicht für die Stellenbesetzung verbrauchten Höchstzahlen 40 entfallen. Ihre Reihenfolge ist aber bereits durch das Los so festgesetzt, daß die Höchstzahl 40 aus Liste III der Höchstzahl 40 aus Liste II vorgeht. (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 17 Satz 2 der Wahlordnung.) Liste II wird so behandelt, als ob S (ebenso wie A) gar nicht auf dieser Liste gestanden hätte. Die Höchstzahl 40 der Liste II entfällt daher nunmehr auf den nächstfolgenden Bewerber, also auf L.))

Hiernach sind gewählt:

- aus Liste I 3 Ausschußmitglieder, nämlich A, B, C,
5 Ersatzmänner, nämlich D, E, F, G, H;
- aus Liste II 1 Ausschußmitglied, nämlich R,
4 Ersatzmänner, nämlich T, U, V, W;
- aus Liste III 1 Ausschußmitglied, nämlich S,
1 Ersatzmann, nämlich g.

Der Wahlleiter

Der Wahlvorstand

Vorsitzender.

Beisitzer.

*) In der Zusammenstellung der Vorschlagslisten sollen die neben die Namen der Gewählten gesetzten kleinen Ziffern das Ergebnis der Höchstzahlenberechnung und der Auslosung anschaulicher machen. Die eingeklammerten Ziffern sind die auf die einzelnen Listen entfallenden, für die Stellenbesetzung in Betracht kommenden Höchstzahlen, die davorstehenden, nicht eingeklammerten Ziffern geben die Reihenfolge der Höchstzahlen wieder.

**) Die doppelt eingeklammerten Worte sind durchweg nur als Erläuterung des Musters 4 gedacht.

Die 1. Jt. in dem Gefolge des Salomon Hofmann in
Nassau festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.
Die Sechsfsperr ist aufgehoben. Viehmärkte können in
Nassau wieder abgehalten werden.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Rimmernann.

Nichtamtlicher Teil.

Deutsche Frauen und nutzlose Weiber.

Von Rudolf Herzog.

Das war ein Winter, hart und mitleidslos wie der
Krieg an unseren Grenzen. Als ob die Natur in den Kampf
um Leben oder Sterben hineingerissen worden wäre wie die
Menschen. Als ob der Himmel noch eine allerschwerste Prü-
fung über das deutsche Land gesandt hätte. Als ob Gottes
Wille uns erforchen wollte, wie er Job erforderte: „Siehe,
jetzt ist der Mensch, den Gott strafen; darum weigere dich
der Züchtigung des Allmächtigen nicht. Denn er verleiht
und verbindet, er zerschlägt und seine Hand heilet.“

Und nun brausen die Frühlingstürme durch das Land
und hauen Äste und Stämme herunter, alles, was da morisch
und widerstandslos geworden ist, feige, faul und brüchig.
Das große Aufräumen beginnt. Der Herrgott will sehen,
was übrig bleibt an solchen, die trotz aller Trübsal auf ihn
vertrauen nach dem alten Wort: „Hilf dir selber und dir
hilft Gott.“

Nur um diese geht's! Nur um die Ungebeugten und
Glaubensstarken daheim. Nur sie sind Deutschlands Helfer.
Und das Auge des Vaterlandes wird sie nach dem Kriege zu
finden wissen und ihnen ihre Treue lohnen, wie es voller
Verachtung auf die Tausende niederblicken wird, die im ge-
meinen Trieb nur an die eigene jammervolle Person dachten
oder gar die Notlage nutzten, um den Nachbar zu betwähren.
Auch für diese Erbärmlichkeit rückt der Tag der Abrechnung
näher, und der deutsche Frühlingsturm, der nach dem langen
und harten Kriege durch die Lande brausen wird, wird sie
packen und zerbrechen. Die Feigen aber und die Faulen,
die die anderen für sich arbeiten lassen und sich doch so be-
hende an die Krippen drängen, sie sind heute die gleichen
Schädlinge wie die Blutsauger, die aus dem Elend ihres
Volkes die letzten Säfte ziehen.

Nein, um diese geht es nicht! Und zeigt uns der furcht-
bare Krieg dieser erbärmlichen Menschen auch genug, so
zeigt er uns, gottlob, auch die Tüchtigen und die Tapferen,
die stolz bestehen können, wenn die Männer heimkehren
aus den graulichen Schlachten und Entbehrungen und die
erste Richterfrage stellen: Was habt ihr getan, während
wir bluteten, froren, schanzten, kämpften und siegten?

Wenn die Männer heimkehren...! Denn um die
Frauen geht es heute daheim, um die Frauen, die die Arbeit
der Männer aufnehmen und stolz und stark die Gelegenheit
ergreifen, ihre Gleichberechtigung zu zeigen. Wer von den
Frauen und Mädchen will rot vor Scham beiseite treten,
wenn die Männer heimkehren und ihre Frage stellen?
Es ist kein Platz mehr auf der deutschen Erde für die spiele-
rischen Frauen und die vielen, die sich des Ansehens wegen
ein Arbeits- oder ein Wohlfahrtskleid überziehen, um darin
zu tändeln! Tödernste, wetterharte, rastlos schaffende
Frauen braucht das Vaterland — und es fordert sie!

Der Winter ist gegangen. Feld und Acker, vom Frost
befreit, wartet auf seine Bestellung. Hände her! Hundert-
tausende von Händen! Brot und Granaten ist die Losung!
Die Städte schaffen die Munition, das Land das Brot.
Will Deutschland sein Recht auf sein Dasein bekunden, so
muß ein einziger Wettstreit sein zwischen Stadt und Land,
zwischen Brot und Granaten. Nicht ein Wettstreit um Ehre

und Treue, um Wettstreit um den Ruhm der Väter,
die einmal heimkehrten.

Ist es nötig, euch immer wieder mit Englands Aus-
hungersplänen aufzurufen oder mit den blutigen Ver-
nichtungsplänen aller unserer Feinde ringsum? Psst! Tuschel
allen, die es bis heute noch nicht von selber wissen, daß es
um Leben oder Sterben geht. Nicht nur um euch — um
eure Kinder und Enkel, die euch verfluchen werden, raffte
sich jetzt der Letzte auf mit seiner letzten Kraft, damit
der Krieg gewonnen wird! Und trifft ihr Schläffe und
Schluppe, Schwäger, Freier und Selbstsüchtige, so tut die
verdammte deutsche Gefühlschwäche von euch ab und nagelt
die Eulen und Elstern an den Pranger für jetzt und die
Zeit — in der die Männer heimkehren.

Hände her, ihr Frauen! Hunderttausende von Händen
für die Acker und Felder, für das Brot! Wartet nicht, ob
man euch Hilfe schickt. Es muß ohne Hilfe gehen, und es
wird! Die Stunde ist da, in der ihr zeigen könnt, was
deutsche Frauen und was nutzlose Weiber sind! Tausende
eurer Töchter dienen in den Städten und verrichten Ar-
beiten, die die Frauen der Städte in dieser harten Deutsch-
landzeit selber verrichten können. Sie sollt ihr heim-
berufen! An den heimischen Pflug, an die Aussaat, in die
Gemüesfelder, in die Obstbäume. Kauft sie zu ihrer Pflicht,
Brot aus dem Acker zu schaffen. Brot ist not, und nicht ein
Strumpf voll Gold, über den ihr eines Tages Rechenschaft
ablegen müßt. Brot für den Sieg!

Und nun an die Arbeit, auf die Acker! Und wenn ihr
müde zum Umfallen werdet, nehmt euren Willen, schüttelt
die Müdigkeit ab, denkt an die Männer, die Söhne, die
Brüder im Angeregten, die auch nicht müde werden, euch
und die Acker vor der Vernichtung zu schützen. Wer in
dieser, der schwersten Zeit, nicht in Wahrheit eine deutsche
Frau, die Helferin des Mannes, zu sein vermag, auf sie
wird wie auf leichtfertige Dirnen und hirnlose Puppen mit
Fingern gewiesen werden — wenn die Männer heimkehren.

Vorwärts, deutsche Frauen! Zeigt eure Kraft und
euren Stolz. Zieht auf die Acker. Schafft Brot! Deutsch-
land sieht auf euch. Vorwärts!!

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Am Donnerstag, den 19. April 1917,
vormittags 9 Uhr

anfangend, werden in nachfolgenden Distrikten versteigert:

- a) Distrikt Pr. Verhau 76:
80 Am. Buchenscheit- und -Knüppelholz,
22 Am. Buchenreiserknüppel.
- b) Distrikt Grubenweg 80:
7 Am. Eichenscheit- und -Knüppelholz,
43 Am. Buchenscheit- und -Knüppelholz.

Mittags 12^{1/2} Uhr ab:

- c) Distrikt Oberhahn 81:
74 Am. Buchenscheit- und -Knüppelholz,
13 Am. Buchenreiserknüppel,
180 Buchenwellen.
- d) Distrikt Försterdell:
53 Am. Buchenscheit- und -Knüppelholz,
12 Am. Buchenreiserknüppel.

Zusammenkunft an der Straßenkreuzung Friedrichs-
legen-Forsshaus.

Oberlahnstein, den 13. April 1917.

Der Magistrat.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Postamt.